

Satzungen der Universität Freiburg für die hochschuleigenen Auswahlverfahren

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBI. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBI. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBI. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBI. S. 63ff.), hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik des Studienganges Bakkalaureus Artium/ Bachelor of Arts (B.A.) 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Englischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die folgenden schulischen Leistungen berücksichtigt:

- a) allgemeine Durchschnittsnote,
- b) Mathematik,
- c) Deutsch,
- d) eine fortgeführte Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist: Wurde Englisch belegt, so ist zwingend Englisch zu berücksichtigen. Wurde Englisch nicht belegt, so wird zunächst die in der Oberstufe am längsten belegte Fremdsprache (max. 4 Halbjahre), sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) schriftliche Leistungserhebung gemäß § 7.

§ 7 Test

- (1) Es wird ein Test in schriftlicher Form (multiple choice, Lückentext, fill-in Test) zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Der Test wird in der Regel Anfang Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich zu diesem Test anmelden; Details über Fristen und Termine werden rechtzeitig auf folgender Webseite bekannt gegeben: <http://www.anglistik.uni-freiburg.de/studium/zulassung.php>.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 90 Punkte (zur Bewertung des Tests siehe § 8 Absatz 1 Ziffer 2.).
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.
- (6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe sowie die allgemeine Durchschnittsnote werden wie folgt gewichtet:

aa)	Deutsch,	10%
bb)	Mathematik,	10%
cc)	eine fortgeführte Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe d),	20%
dd)	allgemeine Durchschnittsnote	60%

Dabei werden die in der gymnasialen Oberstufe in den jeweiligen Fächern erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert. Für jedes Fach wird die Summe der erreichten Punkte durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 4) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die erreichte Gesamtpunktzahl der HZB wird durch 56 (bei max. Punktzahl 840) bzw. 60 (max. Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die so berechneten 4 Einzelpunktzahlen werden ins das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Zahl (max. 15) wird mit 4 multipliziert (max. 60 Punkte), auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests

Die im Test erreichte Punktzahl wird durch 2 dividiert (maximal erreichbare Punktzahl: 30 Punkte); die so errechnete Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

(2) Die Punktzahlen, die auf Grundlage von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 ermittelt wurden, werden addiert (max. 90). Basierend auf dieser Grundlage wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik des Bakkalaureusstudienganges wird auf 8% festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2004/2005. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik des Studienganges Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, S. 130 ff) außer Kraft.

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Englisch / Englische Philologie des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt / Magister Artium (M.A.)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff.), hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Hauptfach Englische Philologie / Englisch des Studienganges Magister Artium (M.A.)/ Staatsexamen Höheres Lehramt 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philologische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Englischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philologischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die folgenden schulischen Leistungen berücksichtigt:
 - a) allgemeine Durchschnittsnote,
 - b) Mathematik,
 - c) Deutsch,
 - d) eine fortgeführte Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen die Auswahl wie folgt zu treffen ist: Wurde Englisch belegt, so ist zwingend Englisch zu berücksichtigen. Wurde Englisch nicht belegt, so wird zunächst die in der Oberstufe am längsten belegte Fremdsprache (max. 4 Halbjahre), sodann vorrangig die mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Fremdsprache gewertet.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - b) schriftliche Leistungserhebung gemäß § 7.

§ 7 Test

- (1) Es wird ein Test in schriftlicher Form (multiple choice, Lückentext, fill-in Test) zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und/oder zur Motivation für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Der Test wird in der Regel Anfang Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich zu diesem Test anmelden; Details über Fristen und Termine werden rechtzeitig auf folgender Webseite bekannt gegeben: <http://www.anglistik.uni-freiburg.de/studium/zulassung.php>.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte (zur Bewertung des Tests siehe § 8 Abs. 1 Ziffer 2.).
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Fachnoten der gymnasialen Oberstufe sowie die allgemeine Durchschnittsnote werden wie folgt gewichtet:

aa)	Deutsch,	10%
bb)	Mathematik,	10%
cc)	eine fortgeführte Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe d),	20%
dd)	allgemeine Durchschnittsnote	60%

Dabei werden die in der gymnasialen Oberstufe in den jeweiligen Fächern erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert. Für jedes Fach wird die Summe der erreichten Punkte durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 4) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die erreichte Gesamtpunktzahl der HZB wird durch 56 (bei max. Punktzahl 840) bzw. 60 (max. Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Zahl (max. 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Die so berechneten 4 Einzelpunktzahlen werden ins das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Zahl (max. 15) wird mit 4 multipliziert (max. 60 Punkte), auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des Tests

Die im Test erreichte Punktzahl wird durch 2 dividiert (maximal erreichbare Punktzahl: 30 Punkte); die so errechnete Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

(2) Die Punktzahlen, die auf Grundlage von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 ermittelt wurden, werden addiert (max. 90). Basierend auf dieser Grundlage wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Hauptfach Englische Philologie/ Englisch des Studienganges Magister Artium (M.A.)/ Staatsexamen Höheres Lehramt wird auf 8% festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren für das Wintersemester 2004/2005. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach Englisch/Englische Philologie des Studienganges Staatsexamen Höheres Lehramt / Magister Artium (M.A.) vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, S. 134 ff) außer Kraft.

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Forstwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Forstwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Diplom 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/ Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/ der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung,
- c) Nachweise über ggf. vorhandene praktische Tätigkeiten gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission für den Diplomstudiengang Forstwissenschaft eingesetzt. Sie besteht aus 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät haben das Recht bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden nachfolgende schulischen Leistungen und Fächer des Abiturzeugnisses berücksichtigt:

- a) allgemeine Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses,
- b) Mathematik,
- c) Deutsch,
- d) eine fortgeführte Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
- e) bestes der naturwissenschaftlichen Fächer (Chemie, Physik, Biologie),
- f) bestes der sozialwissenschaftlich/historischen Fächer (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Wirtschaft, Politik).

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf,
- b) mindestens viermonatige ununterbrochene praktische Tätigkeit (auch im Rahmen des Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres) in Einrichtungen aus den Sektoren Forst- und Holzwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Rohstoffwirtschaft, Naturschutz, Umweltschutz, Raumordnung/-planung, Tourismus, Verkehrsplanung, Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Museen oder Entwicklungsdienst.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
- aa) Mathematik,
 - bb) Deutsch,
 - cc) eine fortgeführte Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
- erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch 12 geteilt. Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern
- aa) bestes der fortgeführten naturwissenschaftlichen Fächer (Chemie, Physik, Biologie),
 - bb) bestes der fortgeführten sozialwissenschaftlich/historischen Fächer (Geschichte, Gemeinschaftskunde, Wirtschaftswissenschaften, Politik, etc.),
- erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch 8 geteilt.
Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

- a) Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf nachweisen, wird die nach Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 5 Punkte angehoben.
- b) Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die eine mindestens viermonatige ununterbrochene praktische Tätigkeit (auch im Rahmen des Zivildienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres) in Einrichtungen aus den Sektoren Forst- und Holzwirtschaft, Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Rohstoffwirtschaft, Naturschutz, Umweltschutz, Raumordnung/-planung, Tourismus, Verkehrsplanung, Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, Museen oder Entwicklungsdienst nachweisen, wird die nach Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 2 Punkte angehoben. Bewerber/Bewerberinnen, die bereits aufgrund einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Absatz 1 Nr. 2a) eine Anhebung der Punktzahl erhalten haben, können keine weitere Anhebung aufgrund praktischer Tätigkeiten erfahren.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1a), b), und c) (schulische Leistungen, maximal 3 x 15 Punkte) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2a) oder b) (sonstige Leistungen, max. 5 Punkte) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 50 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Forstwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Diplom wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Anlage

Liste relevanter Berufe für des hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Forstwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Anlage zur Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Forstwissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Relevante Berufe

Auszug aus der Liste der Ausbildungsberufe der Bundesanstalt für Arbeit
(<http://berufenet.arbeitsamt.de/alpha/asbisz.html>)

A

Assistent/in - Betriebsinformatik
Assistent/in - Elektronik und Datentechnik
Assistent/in - Freizeitwirtschaft
Assistent/in - Gesundheit- und Sozialwesen
Assistent/in - Informationstechnik
Assistent/in - Technische Kommunikation und Dokumentation
Assistent/in - Wirtschaftsinformatik
Außenhandelsassistent/in
Außenhandelskorrespondent/in

B

Bauzeichner/in
Beamt(er/in) - Flurbereinigung (mittlerer technischer Dienst)
Beamt(er/in) - Forstdienst (mittlerer Dienst)
Beamt(er/in) - Kommunalverwaltung (einfacher Dienst)
Beamt(er/in) - Sozialverwaltung (mittlerer Dienst)
Beamt(er/in) - Wetterdienst (mittlerer Dienst)
Berg- und Skiführer/in
Betriebswirt/in
Biologielaborant/in
Biologisch-technische/r Assistent/in
Biotechnologische/r Assistent/in
Büroinformationselektroniker/in

C

Campaigner/in
Chemielaborant/in
Chemisch-technische/r Assistent/in
City-Manager/in
Communitymanager/in

D

Datentechnische/r Assistent/in
Denkmalpfleger/in
Designer/in (staatl. gepr.) - Grafik
Designer/in (staatl. gepr.) - Informationsdesign

E

Erzieher/in
Euro-Fremdsprachenkorrespondent/in
Europa-Sekretär/in
Europa-Wirtschaftsassistent/in

F

Fachangestellte/r - Medien- und Informationsdienste
Fachinformatiker/in
Fachkraft - Wasserwirtschaft
Falkner/in
Fischwirt/in
Forstwirt/in
Fremdsprachenassistent/in

G

Gärtner/in

H

Holzbearbeitungsmechaniker/in
Holzblasinstrumentenmacher/in
Holzmechaniker/in
Holzspielzeugmacher/in

I

IT-System-Elektroniker/in
Industriekaufmann/frau
Informationsassistent/in
Informatiker/in - Multimedia
Internationale/r Assistent/in - Multimedia
Internationale/r Management-Assistent/in

K

Kartograph/in
Kaufm. Assistent/in - Umweltschutz
Kaufmann/-frau - Entworgungs- und Recyclingwirtschaft
Kaufmann/-frau im Groß- und Außenhandel

L

Landwirt/in
Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in

M

Medienassistent/in
Mediengestalter/in - Digital und Printmedien
Medieninformatiker/in
Medizinisch-technische/r Assistent/in
Mikrotechnologe/-technologin

P

Papiermacher/in
PC-Fachkraft - kaufmännisch
Pflanzenschutzlaborant/in
Physikalisch-technische/r Assistent/in
Präparationstechnische/r Assistent/in

R

Referent/in für Gesundheitstourismus
Reiseverkehrskaufmann/frau - Touristik
Revierjäger/in

S

Schreiner/in

T

Techn. Assistent/in - Informatik
Techn. Assistent/in - Medieninformatik
Techn. Assistent/in - naturkundliche Museen/Forschungsinstitute
Technische/r Betriebswirt/in - Handwerk
Technische/r Zeichner/in
Tierpfleger/in
Tierwirt/in
Tischler/in
Touristikassistent/in

U

Übersetzer/in
Umweltschutztechnische/r Assistent/in

V

Ver- und Entsorger/in - Abfall
Ver- und Entsorger/in - Abwasser
Ver- und Entsorger/in - Wasserversorgung
Verfahrensmechaniker/in - Steine- und Erdenindustrie
Vermessungstechniker/in
Verwaltungsfachangestellte/r

W

Wasserbauer/in
Werkzeugmechaniker/in
Winzer/in
Wirtschaftsassistent/in
Wirtschaftsassistent/in - Landwirtschaft
Wirtschaftsinformatik - Assistent/in
Wirtschaftslogistiker/in

Z

Zimmerer/Zimmerin
Zoologisch-technische/r Assistent/in

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Philosophie des Magisterstudienganges und im Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Mai und 16. Juni 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Haupt- und Nebenfach Philosophie des Magisterstudienganges und im Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Philosophischen Seminars angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:
 - a) Mathematik,
 - b) Deutsch,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet wird.
- (3) Zusätzlich erfolgt die Auswahl durch eine schriftliche Leistungserhebung gemäß § 7.

§ 7 Test

- (1) Es wird ein schriftlicher Test zu für das Fach Philosophie relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten durchgeführt. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Der Test wird in der Regel Anfang Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben (Bewerbungsunterlagen, Webseite des Fachbereichs). Eine gesonderte Einladung zu diesem Testtermin erfolgt nicht. Teilnahmeberechtigt ist jede/r Deutsche und nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, der/die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und zum betreffenden Wintersemester an der Universität Freiburg im Studiengang Philosophie bzw. Philosophie/Ethik studieren will.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 90 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 15 Punkte.
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen sowie nach dem Ergebnis des schriftlichen Tests in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die in der gymnasialen Oberstufe in

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) einer fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 12) geteilt.

Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des schriftlichen Tests:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die im Test erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl gemäß Absatz 1 Ziff. 1 und die Punktzahl nach Absatz 1 Ziff. 2 werden addiert, wobei letztere zweifach gewichtet wird. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Haupt- und Nebenfach Philosophie des Magisterstudienganges bzw. für das Hauptfach Philosophie/Ethik des Lehramtsstudienganges wird auf 8% festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2004/2005.

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Politikwissenschaft des Lehramtsstudienganges und im Haupt- und Nebenfach Wissenschaftliche Politik des Magisterstudienganges

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Haupt- und Beifach Politikwissenschaft des Lehramtsstudienganges und im Haupt- und Nebenfach Wissenschaftliche Politik des Magisterstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Seminars für Wissenschaftliche Politik angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet wird.

(3) Zusätzlich erfolgt die Auswahl durch eine schriftliche Leistungserhebung gemäß § 7.

§ 7 Test

(1) Es wird ein schriftlicher Multiple Choice-Test zu für das Fach Politikwissenschaft/Wissenschaftliche Politik relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten durchgeführt. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Der Test wird in der Regel Anfang Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben (Bewerbungsunterlagen, Webseite des Fachbereichs). Eine gesonderte Einladung zu diesem Testtermin erfolgt nicht. Teilnahmeberechtigt ist jede/r Deutsche und nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, der/die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und zum betreffenden Wintersemester an der Universität Freiburg im Studiengang Politikwissenschaft / Wissenschaftliche Politik studieren will.

(3) Die Dauer des Tests beträgt 45 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 15 Punkte.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen sowie nach dem Ergebnis des schriftlichen Tests in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die in der gymnasialen Oberstufe in

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) einer fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 12) geteilt.

Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des schriftlichen Tests:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die im Multiple Choice-Test erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl gemäß Absatz 1 Ziff. 1 und die Punktzahl nach Absatz 1 Ziff. 2 werden addiert, wobei letztere zweifach gewichtet wird. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Haupt- und Beifach Politikwissenschaft des Lehramtsstudienganges bzw. für das Haupt- und Nebenfach Wissenschaftliche Politik des Magisterstudienganges wird auf 8% festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2004/2005. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Beifach Politikwissenschaft des Lehramtsstudienganges und im Haupt- und Nebenfach Wissenschaftliche Politik des Magisterstudienganges vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, S. 177 ff) außer Kraft.

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschlussziel: Erste Juristische Prüfung gem. § 1 JAPrO vom 8. Oktober 2002) 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-bewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Die Zulassung zum Studiengang Rechtswissenschaft ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich

(2) Der Antrag auf Zulassung muss

bis zum 15. Juli

bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und

b) die Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien aufgrund schulischer und außerschulischer Leistungen:

1. Bewertung der schulischen Leistung

Bei allen Bewerberinnen und Bewerbern werden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und die folgenden fachspezifischen Benotungen der HZB, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, wie folgt gewichtet:

- | | |
|--|------|
| - Allgemeine Durchschnittsnote: | 25 % |
| - Durchschnitt der Leistungspunkte im Fach Deutsch: | 25 % |
| - Durchschnitt der Leistungspunkte im Fach Mathematik: | 25 % |
| - Durchschnitt der Leistungspunkte in den Fremdsprachen, wobei eine bessere Note im Fach Latein alleine zugrundegelegt wird: | 25 % |

Die erreichte Gesamtpunktzahl der allgemeinen Durchschnittsnote der HZB wird durch 56 (bei max. Punktzahl 840) bzw. 60 (bei max. Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Punktzahl (max. 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Fachspezifischer Durchschnitt der Leistungspunkte in den Kernfächern ist die aus den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgeführten Leistungspunkten der beiden letzten Schuljahre gemittelte Punktzahl, die auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet wird.

Die so berechneten vier Einzelpunktzahlen werden in das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Punktzahl (max. 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der außerschulischen Leistungen

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die innerhalb der ihnen vom Studierendensekretariat mitgeteilten Frist eine studienbezogene abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Erststudium umfasst, nachweisen, wird die nach Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 0,2 Punkte angehoben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Entsprechend den gemäß § 6 ermittelten Punkten ist eine Rangfolge der Studienbewerber/-bewerberinnen, beginnend mit der höchsten Punktzahl, zu bilden. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(2) Die nicht ausgewählten Bewerber/Bewerberinnen nehmen an den Nachrückverfahren nach der Auswahlliste teil.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung (Staatsexamen) vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, S. 156 ff) außer Kraft.

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Magisternebenfachstudiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Magisternebenfachstudiengang Rechtswissenschaft (Grundzüge des Strafrechts; Grundzüge des Öffentlichen Rechts; Grundzüge des Bürgerlichen Rechts) 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/-bewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Die Zulassung zum Magisternebenfachstudiengang Rechtswissenschaft ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich

(2) Der Antrag auf Zulassung muss

bis zum 15. Juli

bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

c) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und

d) die Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- c) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- d) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach folgenden Kriterien aufgrund schulischer und außerschulischer Leistungen:

3. Bewertung der schulischen Leistung

Bei allen Bewerberinnen und Bewerbern werden die allgemeine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und die folgenden fachspezifischen Benotungen der HZB, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, wie folgt gewichtet:

- | | |
|--|------|
| - Allgemeine Durchschnittsnote: | 25 % |
| - Durchschnitt der Leistungspunkte im Fach Deutsch: | 25 % |
| - Durchschnitt der Leistungspunkte im Fach Mathematik: | 25 % |
| - Durchschnitt der Leistungspunkte in den Fremdsprachen, wobei eine bessere Note im Fach Latein alleine zugrundegelegt wird: | 25 % |

Die erreichte Gesamtpunktzahl der allgemeinen Durchschnittsnote der HZB wird durch 56 (bei max. Punktzahl 840) bzw. 60 (bei max. Punktzahl 900) geteilt. Die sich ergebende Punktzahl (max. 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Fachspezifischer Durchschnitt der Leistungspunkte in den Kernfächern ist die aus den im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife aufgeführten Leistungspunkten der beiden letzten Schuljahre gemittelte Punktzahl, die auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet wird.

Die so berechneten vier Einzelpunktzahlen werden in das o.g. Verhältnis gesetzt. Die sich ergebende Punktzahl (max. 15) wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

4. Bewertung der außerschulischen Leistungen

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die innerhalb der ihnen vom Studierendensekretariat mitgeteilten Frist eine studienbezogene abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Erststudium umfasst, nachweisen, wird die nach Ziffer 1 ermittelte Punktzahl um 0,2 Punkte angehoben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Entsprechend den gemäß § 6 ermittelten Punkten ist eine Rangfolge der Studienbewerber/-bewerberinnen, beginnend mit der höchsten Punktzahl, zu bilden. Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

(2) Die nicht ausgewählten Bewerber/Bewerberinnen nehmen an den Nachrückverfahren nach der Auswahlliste teil.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Magisternebenfachstudiengang Rechtswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, S. 154 ff) außer Kraft.

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Soziologie des Magisterstudienganges

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Haupt- und Nebenfach Soziologie des Magisterstudienganges 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt. Der Termin für die Durchführung des Tests ist in § 7 genannt.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag ist in Kopie das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Soziologie angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:
 - a) Mathematik,
 - b) Deutsch,
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache, wobei bei mehreren Fremdsprachen zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet wird.
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Durchschnittsnote der HZB,
 - b) Schriftliche Leistungserhebung nach § 7.

§ 7 Test

- (1) Es wird ein schriftlicher Test zu für das Fach Soziologie relevanten Fähigkeiten und Fertigkeiten durchgeführt. Er besteht aus folgenden Elementen: Fill-in-Verfahren, Kurzaufsätze, Sprachtest, Mathematikaufgabe. Nicht geprüft werden dabei fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.
- (2) Der Test wird in der Regel Anfang Juli an der Universität Freiburg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig durch die Universität bekannt gegeben (Bewerbungsunterlagen, Webseite des Fachbereichs). Eine gesonderte Einladung zu diesem Testtermin erfolgt nicht. Teilnahmeberechtigt ist jede/r Deutsche und nach § 1 Absatz 2 HVVO Deutschen gleichgestellte ausländische Staatsangehörige, der/die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und zum betreffenden Wintersemester an der Universität Freiburg im Studiengang Soziologie studieren will.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 60 Punkte.
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn des Tests von der Prüfung zurücktritt.

(6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Eine Bewerberin oder ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60 * geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der gymnasialen Oberstufe in

aa) Deutsch,

bb) Mathematik,

cc) einer fortgeführten modernen Fremdsprache gemäß § 6 Abs. 2 Buchst. c

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert und durch die Anzahl der eingerechneten Halbjahrespunktzahlen (max. 12) geteilt.

Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung des schriftlichen Tests:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die im Test erbrachten Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 60.

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 60 Punkte). Es wird nicht gerundet. Die so errechnete Punktzahl wird durch 4 geteilt; Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Die Punktzahlen gemäß Absatz 1 Ziff. 1 (max. 30 Punkte) und die Punktzahl nach Absatz 1 Ziff. 2 (max. 15 Punkte) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 45 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

§ 9 Ausländerquote

Die Ausländerquote für das Haupt- und Nebenfach Soziologie des Magisterstudienganges wird auf 8% festgelegt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2004/2005. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Haupt- und Nebenfach Soziologie des Magisterstudienganges vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, S. 189 ff) außer Kraft.

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät mit akademischem Abschluss Diplom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63 ff.) hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Freiburg vergibt im Studiengang Volkswirtschaftslehre mit akademischem Abschluss Diplom 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers bzw. der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist), der Antrag auf Zulassung für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) ggf. Nachweise über eine Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit gemäß § 6 Abs. 3

beizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Wirtschaftswissenschaften angehören. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die schulischen Leistungen in folgenden Fächern berücksichtigt:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,
- c) eine fortgeführte Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
- d) das bestbenotete der sozialwissenschaftlichen/historischen Fächer.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

Nachweis einer mindestens halbjährigen ununterbrochenen beruflichen/praktischen Tätigkeit in einem privaten oder öffentlichen Unternehmen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die in der gymnasialen Oberstufe in
 - aa) Deutsch,
 - bb) Mathematik,
 - cc) der bestbenoteten, fortgeführten Fremdsprache (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet),
 - dd) dem bestbenoteten der sozialwissenschaftlichen/historischen Fächer

erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert), addiert, und durch die Anzahl der Halbjahreskurse (max. 16) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

(1) Bei den Bewerberinnen und Bewerbern, die berufliche/praktische Tätigkeiten gemäß § 6 Abs. 3 nachweisen, wird die gemäß Ziffer 1 errechnete Punktzahl um einen Punkt angehoben.

(2) Auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ermittelten Punktzahl (max. 16 Punkte) wird unter allen Studienbewerberinnen und -bewerbern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit akademischem Abschluss Diplom wird auf 8% festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie Lehramt, Geographie Magister Artium und Geographie Magister Scientiarum

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Mai 2004 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie Lehramt, Geographie Magister Artium und Geographie Magister Scientiarum vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 143 ff.) beschlossen.

Artikel 1

1. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen.
2. § 5 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „neben der allgemeinen Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses“ eingefügt.
4. In § 6 Absatz 2 Buchstabe c) wird das Wort „moderne“ gestrichen.
5. In § 7 Absatz 1 Ziffer 1. Buchstabe b) Buchstabe cc) wird das Wort „moderne“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2004/2005.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Hydrologie mit akademischer Abschlussprüfung Diplom

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11.12.2002 (GBl. S. 471 ff.), § 94 Absatz 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13.1.2003 (GBl. S. 63ff) hat der Senat der Universität Freiburg am 12. Mai 2004 die nachstehende Änderung der Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Hydrologie mit akademischer Abschlussprüfung Diplom vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 18 vom 18. Juni 2003, Seiten 149 ff.) beschlossen.

Artikel 1

6. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen.
7. § 5 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
8. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Worte „neben der allgemeinen Durchschnittsnote des Abiturzeugnisses“ eingefügt.
9. In § 6 Absatz 2 Buchstabe c) wird das Wort „moderne“ gestrichen.
10. In § 7 Absatz 1 Ziffer 1. Buchstabe b) Buchstabe cc) wird das Wort „moderne“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2004/2005.

Freiburg, den 17. Juni 2004

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor